98-84327-15

Pauly, C.

Die Aufhebung der Zinsbeschränkungen

Jena

1867

98-84325-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Pauly, C. Die Aufhebung der Zinsbeschr\u0398ankungen aus national\u0398okonomischem Gesichtspunkte [microform] / vorgelegt von C. Pauly. Jena : W. Ratz, 1867. [MICROFILM] OCLC: 38000184

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-6-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30395

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

332
23/
No. 6

Die

Aufhebung der Zinsbeschränkungen

aus nationalökonomischem Gesichtspunkte.

Inaugural-Dissertation,

der

philosophischen Facultät zu Jena

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt

von

C. Panly,

in Berlin.

Jena 1867.

Druck von W. Ratz.

Zu den Hindernissen, welche sich der freien Entfaltung des Nationalwohlstandes noch in vielen modernen Staaten entgegenstellen, gehören auch die gesetzlichen Beschränkungen der Zinsstipulation beim baaren Darlehen. Die Gesetzgebungen selbst derjenigen Staaten, welche sich für die Freiheit des Kapitalverkehrs principiell entschieden haben, weisen noch mancherlei civil- und criminalrechtliche Bestimmungen auf, welche mit den Wucherbegriffen in Zusammenhang stehen, und in den angesehensten Staatskörpern finden jene Begriffe noch immer ihre Vertheidiger.[1])

Es ist die Aufgabe der modernen Wissenschaft der Nationalökonomie, in stets erneuter Discussion jene Anschauungen und Grundsätze so lange zu bekämpfen, bis die Erkenntniß des Richtigen sich in allen denjenigen Kreisen verbreitet, welche in der Lage sind, Aenderungen der Gesetzgebung herbeizuführen.

Um den Begriff des Wuchers klarzulegen, ist es nothwendig, auf die Geschichte der Wuchergesetze zurückzugehen; denn der Wucherbegriff ist in verschiedenen Zeiten und Ländern ein sehr verschiedener gewesen. Bald wurde jegliches

1) S. z. B. die Verhandlungen des preußischen Abgeordneten- und Herrenhauses über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, Session 1866 und 1867. — Vgl. das Vorzugsrecht, welches bei präferenzmäßiger Vertheilung gesetzliche Zinsen vor höheren Zinsen haben, nach der bremischen Verordnung vom 6. Januar 1858; die Beschränkung der hypothekarischen Darlehen, nach dem bestehenden preußischen Recht, die Einräumung des Rechts, bei höherem Zinssatz in kurzen Fristen zu kündigen (wie in Preußen und Italien), das Verbot der Zinseszinsen u. a. m.

Zinsennehmen verboten, bald nur die Ueberschreitung eines gesetzlich festgestellten Zinsfußes, dessen Höhe beständig schwankt, als wucherisch bezeichnet. Die Grenzen wurden zuweilen allgemein fixirt, zuweilen verschiedentlich gezogen je nach Person, Stand, Nationalität des Darleihers oder Darlehnsnehmers. Den Wucherer bedroht hier der göttliche Zorn durch den Mund des Religionsgesetzgebers, dort civilrechtliche Nachtheil, dann Kirchenstrafe, zuletzt selbst Criminalstrafen.

In der mosaischen Gesetzgebung wird wiederholentlich verboten, vom Bruder, d. h. vom Stammesgenossen, Wucherzins zu nehmen.[1]) An einigen bezüglichen Stellen wird speciell vom armen Bruder gesprochen. In jenen frühen Zeiten mag bei der geringen Entwickelung des Handels in einem auf Ackerbau, Viehzucht und Kleingewerbe sich beschränkenden Volksstamme das Darlehn kaum anders vorgekommen sein, als von dem reichen an den armen Stammesgenossen. Hier richtet sich also das Religionsgesetz, welches überall die brüderliche Gesinnung gegen Stammesgenossen predigt, zunächst gegen die unmoralische Handlungsweise dessen, der die Noth des Bruders ausbeutet. Indeß die Thatsache des religiösen Verbotes und nicht minder der neben נֶשֶׁךְ mehrmals vorkommende Ausdruck תַּרְבִּית oder מַרְבִּית deutet darauf hin, daß das Zinsennehmen üblich war und in der Anschauung des Volkes ursprünglich nicht verwerflich erschien.[2]) Zahlreiche Stellen des alten Testaments verdammen den Wucher am Bruder als ein todeswürdiges Verbrechen.[1]) Indeß gestattet 5 Mosis 23, V. 20 ausdrücklich das Wuchern an Nicht-Juden, freilich nur im Sinne der dem Alterthume gemeinsamen Anschauung, welche den außerhalb des Staats- und Nationalverbandes Stehenden principiell für rechtlos ansieht. Daß zur Zeit Christi die weiter entwickelte wirthschaftliche Einsicht, gestützt auf den ausgebreiteten Verkehr mit den übrigen Culturvölkern der alten Welt, das religiöse Wucherverbot in den Hintergrund gedrängt hatte, scheint aus dem Gleichniß vom faulen und ungetreuen Knecht[2]), der es unterlassen, die anvertrauten Pfunde beim Wechsler unterzubringen, damit sie mit Wucher zurückkämen, hervorzugehen. Dieses Gleichnisses hätte sich Christus kaum bedienen können, wenn der Wucher d. h. das Zinsennehmen noch als ein verächtliches, ja todeswürdiges Verbrechen gegolten hätte.

Bei den Griechen finden sich nach Solon nirgends mehr Spuren von Zinsbeschränkungen, wohl aber ein ausgebildetes Verständniß von der Natur des Geldverkehrs, wie es sich z. B. in der Aufhebung der Schuldhaft, Beschleunigung des Processes und Executionsverfahrens gegen säumige Schuldner, Güterabtretung des insolventen Schuldners zeigte.[3]) Die δανεισταί, τοκισταί, τραπεζίται hatten in der classischen Zeit ein förmliches Gewerbe aus dem Geldhandel geschaffen. Der Zinsfuß durfte sich frei nach den Verkehrsverhältnissen und der Concurrenz reguliren, und obwohl er, abgesehen von dem τόκος ναυτικός, der bis zu 36% betrug, zwischen 12—18% sich bewegte (zur Zeit des Solon

1) 2 Buch Mosis Cap. 22, V. 25. 3 Buch Mosis Cap. 25, V. 35—37. 5 Buch Mosis C. 23, V. 19 ff.

2) נָשַׁךְ heißt: nagen, beißen, zerstören; רָבָה aber enthält den neutralen Begriff: sich mehren, wachsen, ähnlich wie τόκος von τίκτειν, foenus von feo, Wucher von vaekân; usura, δανεισμός weisen ebenso rein objectiv auf das Rechtsverhältniß zwischen dem gebenden Darleiher und dem benutzenden Darlehnsnehmer hin.

1) Psalm 15, V. 1 und 5. Jeremias 15, V. 10. Hesekiel, 18, V. 8. 13 und 22, V. 12. Nehemia 5, V. 1 ff. Psalm 109, v. 11. 112, V. 5. Salomo 28, V. 8.

2) Matth. 25, V. 26, 27.

3) Hermann, Griechische Privatalterthümer §. 48. 49. Böckh, Staatshaushalt der Athener I, 181. Schömann, Griechische Alterthümer I, 438. Salmasius de usuris. Meyer's u. Schömann's Attischer Proceß.

verden 18 % angeführt, zur Zeit des Demosthenes 10 %, ur Zeit des Aristoteles 12 %, unter der römischen Herrschaft noch mehr), so stand er doch immer 10 % niedriger, als im benachbarten Orient, wo er, wie noch heute, 20 bis 30 % betrug. [1]) Da der sehr lebhafte Handel nach den Küsten des Schwarzen und Mittelländischen Meeres und darüber hinaus sehr gewinnbringend war, die Gefahr des Verlustes aber in Folge der beständigen heimischen und auswärtigen Kriege und Unruhen stets sehr nahe lag, auch fortdauernd bedeutende Kapitalien in Prachtbauten, Festen und Wettkämpfen zur Verherrlichung des Göttercultus unproductiv verbraucht wurden, da ferner der auf Sklavenarbeit angewiesene Ackerbau wenig rentabel und ein einigermaßen geordnetes Hypothekenwesen nicht vorhanden war, [2]) so ist die bedeutende Höhe des Zinsfußes wohl erklärlich; sie wurde aber so wenig als drückend empfunden, daß sich nirgends ein Ansatz zur Zinsbeschränkung zeigt.

In der römischen Rechtsgeschichte [3]) begegnet man den Zinsbeschränkungen früh. Die volle Freiheit der Person, unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wie sie schon durch das Zwölftafel-Gesetz constituirt ist, [4]) enthält im Princip das unbeschränkte Recht der Zinsstipulation. Bald

1) Die irrthümliche Berechnung, welche sich bei Schömann a. a. O. I, 438 befindet und welche auch von Berndt (Ueber die Wuchergesetzgebung) citirt wird, ist von Schömann selbst am Ende des 2. Bandes berichtigt. Danach besagt die Stelle des Demosthenes nichts weiter, als daß ein Kapital unter der Verwaltung von Vormündern 11⅓ % getragen habe, nicht 41 %.

2) Hermann a. a. O. §. 49.

3) Vgl. Ihering, Geist des römischen Rechts, insbes. II, 1. S. 158 ff. 239 f. 265. III, 1. S. 105. 112. Sell's Jahrbücher I, 2 u. 3. II, 5. Savigny, vermischte Schriften I, 13. Streuber, Zinsfuß bei den Römern, Basel 1857. Glück, Pandectencommentar. Mommsen's u. Niebuhr's römische Geschichte an den bezüglichen Stellen.

4) Uti lingua nuncupassit, ita jus esto, uti legassit, ita jus esto.

jedoch traten als Symptome des politischen Kampfes der Plebejer gegen die Patrizier Agitationen gegen die Freiheit der Zinsstipulation auf. Die patrizischen Großgrundbesitzer mißbrauchten in dem auf Ackerbau gegründeten römischen Staatswesen ihr politisches und materielles Uebergewicht, um die plebejischen Massen dauernd niederzuhalten. Die Plebejer, welche bei anfänglich unentgeltlichem Kriegsdienste an den eroberten Domainen keinen Theil hatten, und welche zufolge des Mangels eines organisirten Kornhandels und bei der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel durch jeden Mißwachs der bittersten Noth preisgegeben wurden, verfielen leicht der wucherischen Ausbeutung durch das patrizische Kapital. Der ersten Zinsbeschränkung begegnet man daher auch schon bei Gelegenheit der ersten Codification des römischen Rechts, welche selbst aus einem Compromiß der Parteien zur Sicherung der Volksfreiheit hervorging. In den zwölf Tafeln [1]) wurde das foenus unciarium, d. h. 8⅓ % für das Romulische Jahr von 304 Tagen, also 10 % für das Jahr unserer Zeitrechnung, [2]) festgesetzt. Die lex Martia minderte schon 407 den gesetzlich erlaubten Zins auf die Hälfte herab. Die spätere lex Genucia verbot sogar jegliches Zinsennehmen. Einen andern Eingriff in die Geltung von Zinsstipulationen enthalten die Licinischen Gesetze, welche eine Agrarrevolution und einen Sieg der Plebejer abschließen. Außer der Theilnahme der Plebejer am Consulat, der Beschränkung des Besitzes von Staatsdomainen auf 500 Joch befindet sich u. a. die Bestimmung in den Licinischen Gesetzen, daß gezahlte Zinsen vom Kapital abgerechnet werden sollen. Es sind dies billige Abfindungsmittel für die unruhige Menge, denn die Praxis beseitigte diese Verbote doch ohne ausdrückliche Aufhebung. Das prätorische Edict sanctionirte centesimas usuras, $\frac{1}{100}$ monatlich,

1) Die dem Livius VII, 16 entgegenstehende Stelle des Tacitus Annalen VI, 16. ist noch neuerdings von Schöll in seiner Redaction des Zwölftafelgesetzes als durchaus glaubhaft vertheidigt.

2) Nach Niebuhr's Auslegung.

also 12% jährlich; nur das foenus nauticum wurde freier Uebereinkunft überlassen. Durch die lex Sempronia, 193, wurden die Zinsgesetze auch auf die Neubürger übertragen, deren man sich wohl häufig genug zur Verdeckung von Ueberschreitung des Wucherverbotes als Zwischenmänner bedient haben mochte. Zur Zeit Ciceros (Cicero ad Atticum) galten 12% als etwas wucherisch. In der christlichen Zeit suchten einzelne Verordnungen die Fluctuationen des Zinsfußes zu hemmen, jedoch vergeblich. Während zur Zeit des Octavian Klage darüber geführt wird, daß für mäßig sichere Darlehne nicht mehr als 4% zu erlangen seien (eine Folge der Ausschüttung der ägyptischen Schätze auf den römischen Geldmarkt), sind schon unter Tiberius 6% die Regel. Weiterhin unter Constantin Valentinian steigt der Zinsfuß selbst bis 28%. Criminalrechtliche Folgen hatte die Ueberschreitung der Zinsverbote bisher nicht, wiewohl der Wucherer dem Haß und der Verachtung des Volkes und dem Spott der Dichter nicht entging. [1]) Die Folgen waren rein civilrechtlicher Natur, wie z. B. Abzug der zu viel gezahlten Zinsen vom Kapital, Nichtigkeit des Vertrages u. s. w. Eine ganz neue Zinsgesetzgebung führte Justinian durch, welcher sich von christlichen Ideen bereits beeinflußt zeigte. [2]) Der Zinsfuß wird je nach der Person des Gläubigers beschränkt, und zwar auf 4% bei personae illustres et eas praecedentes, auf 8% bei Geschäftsleuten, bei allen übrigen auf 6%; nur bei nassen und Fruchtdarlehen und beim Bodmereivertrage sollen 12% erlaubt sein. Landleute werden besonders berücksichtigt in Novelle 32 Justinians: ihnen soll nicht mehr als 4% bei Gelddarlehen abgefordert werden, bei Verlust des Kapitals für Denjenigen, der dies Gebot überschreitet, und bei Strafe der Entlassung für Soldaten. Als criminalrechtliche

1) Cato über den Ackerbau in der Vorrede. Mommsen I, S. 850 ff.

2) l. 26. §. 1. C. de usuris IV. 32.

Folge tritt sogar Infamie bei Anatocismus ein. [1]) Das römische Recht hält also bis zuletzt an Zinsbeschränkungen fest, sogar zu criminalrechtlichen Bestimmungen übergehend. Dies kann jedoch bei aller nothwendigen Anerkennung des juristischen Scharfblicks der Römer nicht maßgebend sein für eine Beibehaltung der Zinsbeschränkungen auch in unserer Zeit. Abgesehen davon, daß das fortwährende Schwanken des Zinsmaximums zeigt, wie schwach dies Princip an sich ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Zeit der römischen Weltherrschaft, welche in Bezug auf die wirthschaftliche Entwickelung als die Epoche der ausgebildeten Geldwirthschaft bezeichnet werden kann, während heute die Creditwirthschaft sich immer vollkommener entwickelt, in ihren socialen und wirthschaftlichen Begriffen weit hinter der Gegenwart zurückstand. [2]) Bei einer übermäßigen Werthschätzung der objectiven Güter fehlt der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit den Römern ganz und gar; die Hingabe der Person an einen wirthschaftlichen Zweck kennt das römische Recht nicht, die productive Arbeit ist dem Römer eine Herabwürdigung. Die Unterordnung der Person unter die Lebensaufgabe der Arbeit ohne Aufopferung der individuellen Freiheit, ohne Schaden am politischen und wirthschaftlichen Werthe, diese idealere Weltanschauung, welche die Grundlage der wirthschaftlichen Entwickelung unserer Zeit bildet, ist erst ein Product der Anschauungen der christlichen Ethik. Freilich führte jene natürliche Reaction, die in einer übersättigten Welt gegen den Materialismus und Egoismus der Vorzeit eintrat, zunächst wirthschaftlich zum entgegengesetzten Extrem, zu einer Verkennung der wahren wirthschaftlichen Principien, welche als ein Rückschritt bezeichnet werden

1) l. 20. C. ex quibus causis infamia 2, 11.

2) Vgl. Endemann, „die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre" in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. 1. — Hildebrand, ebendas. Natural- Geld- und Creditwirthschaft.

muß. Die Tendenz, zur Naturalwirthschaft zurückzugreifen, ja selbst zur Gütergemeinschaft zu gelangen, welche die nothwendige Consequenz der von der christlichen Ethik gebotenen brüderlichen Gemeinschaft und Entsagung auf irdische Güter ist, verkörperte sich instinctiv zunächst in derjenigen Erscheinung, welche am stärksten zum Widerspruch reizt. Gestützt auf den Satz der für unanfechtbar erklärten Schrift: mutuum date nihil inde sperantes [1]) gelangte die kanonistische Anschauung zu einem System der Gesetzgebung, welches sich zunächst gegen das Zinsennehmen beim Darlehn wendet, übrigens aber sehr bald den gesammten Verkehr in allen seinen Formen zu beherrschen und unter die Controle der Kirche, welche auch den weltlichen Arm sich dienstbar machte, zu stellen bemüht ist, indem sie jedes Rechtsgeschäft auf die usuraria voluntas prüft. Das Wucherverbot bildet den Kern der kanonistischen Gesetzgebung, die, wenn sie gleich zu ihrer umfassenden Geltung und Bedeutung nur gelangen konnte, weil sie den Anschauungen einer sich social umgestaltenden Welt entsprach, dennoch hat zu Grunde gehen müssen, weil sie auf irrthümlichen Grundlagen beruhte.

Das römische Recht mit seiner Erlaubniß des foenori care war noch in voller Geltung, als bereits die Concilienbeschlüsse den Klerikern das Zinsennehmen untersagten. [2])

Bereits Leo (443) erklärte die usura auch für Laien als damnabilis. [3]) Die Kirchenväter Augustinus, Chrysostomus, Hieronymus und Ambrosius, von denen namentlich der letztere in der Folge als Autorität angeführt wurde, lehrten, daß nicht blos der ausdrücklich bedungene Zins, sondern aller und jeder Vortheil ultra sortem sive debitum, „er komme

1) Man berief sich jedoch auch auf das Zeugniß des alten Testaments, des Plato, Aristoteles, Plautus. Cicero, Seneca u. a. m. cf. Endemann a. a. O. §. 3.

2) c. 2 dist. 47 u. c. 8. C. 14 qu. 4.

3) c. 2 C. 14 qu. 4.

woher er wolle und in welcher Gestalt er wolle", als sündhaft erscheine; zugleich forderten sie durch ihre allgemein gehaltenen Gründe, welche das Zuwiderhandeln als unchristlich bezeichneten, die unmittelbare Anwendung auch auf Laien. [1]) Das entschiedene Vorgehen der kanonistischen Gesetzgebung beginnt mit Alexander III. (1179) [2]), wenigstens sind die Capitularien Karls des Großen und die Concilienbeschlüsse des neunten Jahrhunderts, welche das Zinsverbot auf Laien ausdehnten, [3]) nicht in das corpus juris aufgenommen. Den Wucherern wurde Excommunication und Versagung des christlichen Begräbnisses angedroht, den Priestern Suspension, wenn sie nicht demgemäß verfahren, wo sie dem Wucher begegnen. [4]) Daran schließen sich in rascher Folge Wiederholungen und Einschärfungen [5]) und die weltliche Macht der Fürsten wird gegen die usurarii zu Hülfe gerufen, namentlich um die Zurückerstattung bezogener Zinsen zu erzwingen [6]). Gregor X. (1273) ordnete bei schwerer Strafe die Austreibung der Wucherer aus Gemeinden, Städten, Corporationen u. s. w. an. [7]). Indem er die Restitution aller bezogenen Zinsen bei Versagung der Absolution und des Begräbnisses aufs neue zur Pflicht macht, verhängt er zugleich über die Wucherer die Unfähigkeit, Testamente zu errichten. [8]) Endlich erklärte Clemens (1311) jede entgegenstehende weltliche Gesetzgebung für null und nichtig. [9]) Jeder Zweifel an dem absoluten Dogma der Kirche war ketzerisch; jedes Gericht, welches diesem Glaubenssatze in

1) cf. Endemann a. a. O. §. 2.

2) c. 3. X. de usuris 5, 19. c. ult. dist. 46. c. 1 dist. 47. c. 1 C. 14. qu. 4.

3) Weiske Rechtslexicon Bd. 15. S. 55. Note 17, 19.

4) c. 2—7, 11, 13—17 X de usuris 5. 19

5) c. 1. X eod. c. 7. X. eod. c. 10. X. eod.

6) c. 5 X eod. c. 1. C. 14 qu. 6.

7) c. 1. VI. de usur. 5. 5.

8) c. 2. VI. eod

9) Clem. un. de usur. 5, 5.

seinem Urtheile sich widersetzen würde, unterlag dem Kirchenbann. Weder die Gesetzgebung der Fürsten, noch irgend welches Gewohnheitsrecht sollte wucherische Verträge erlaubt machen können. Verzugszinsen erkannte das kanonische Recht an, freilich nicht als Entgelt für die Benutzung fremder Werthe, sondern als Strafe der Versäumniß. Der Verkehr fand aber auch darin schon ein Mittel zur Umgehung des Wucherverbotes dadurch, daß man den Schuldner in Verzug setzte. Das Bedürfniß lehrte überhaupt zahlreiche Auswege finden, um das Verbot zu durchbrechen, und die scholastische Lehre sah sich genöthigt, vermittelst allerlei Spitzfindigkeiten von der Vergütung der Gefahr, vom Ersatz des entgehenden Gewinnes und des offenbaren Schadens, sowie etwaiger Aufwendungen diejenigen Entschädigungen zu rechtfertigen, welche ihrem innern Wesen nach dem ausbedungenen Zins sehr nahe kamen. Namentlich hatte die Kirche den Rentenkauf, durch welchen sich der Darlehnsempfänger dem Darleiher zu immerwährenden periodischen Leistungen von einem Grundstücke in fungiblen Sachen und namentlich auch in Geld verpflichtete, als erlaubt anerkennen müssen.[1]) Diese aus der Naturalwirthschaft hervorgegangene Form des Zinses fand sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien und Sicilien in großer Ausdehnung vor, besonders die Geistlichen und die Klöster hatten ihr Vermögen vielfach in Renten angelegt. Die Constitutionen Martins V. (1425), Calixtus III. (1455), Nikolaus V. (1452) und Pius V. (1568)[2]) erkennen definitiv die Rechtmäßigkeit des Rentenkaufes an, dessen Ertrag die Höhe von 10% vielfach erreichte.[3]) Die Praktik der Kaufleute, namentlich der Genueser, trat trotz aller Mahnungen

1) Cf. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland Cap. IV. S. 109 ff.

2) Extr. comm. III. 5. Sept. decr. lib. II. 12.

3) Scaccia tract. de commerc. §. 1. qu. 1. n. 175. Endemann a. a. O. S. 60. Neumann Tabelle des Rentenfußes l. c. S. 266—73.

und Drohungen selbst offen dem Wucherverbote entgegen. Das den Juden überlassene Privilegium des Zinsennehmens, welches ihnen überreichen Gewinn, hinterher freilich auch zahlreiche Verfolgungen eintrug,[1]) enthielt ein anderes, wenn auch schädliches Hülfsmittel, dem Verkehrsbedürfniß zu genügen. Die Errichtung der montes pietatis[2]) steht mit dem kanonischen Rechte ebenfalls in Widerspruch. Die montes nahmen 10 bis 15% jährlicher Zinsen, dennoch billigte Leo X. 1545 im fünften lateranensischen Concil ihr Verfahren ausdrücklich.

Die allmäliche Entwickelung des deutschen Rechts[3]) und die Reformation gaben die auf diesem Gebiete von der Kirche beschränkte Freiheit des Zinsennehmens wieder.[4]) Nachdem Statutarrechte in protestantischen Ländern den protestantischen Unterthanen schon verzinsliche Darlehen gestattet hatten, gab nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, also zu einer Zeit, wo das Kapitalsbedürfniß immense und die Mittel zur Befriedigung äußerst spärlich waren, der jüngste Reichsabschied 1654 den Bekennern aller Confessionen das Zinsennehmen bis zu 5% frei.[5]) Eine Festsetzung des Zinsfußes fand sich im kanonischen Rechte nicht, doch hatte die Reichsgesetzgebung schon vorher die Höhe der Rente auf 5% fixirt,[6]) und die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1577[7]) bestimmten die Höhe der Zinsen, welche den Juden zu nehmen erlaubt wurden,

1) Neumann l. c. S. 320. 21.

2) Der erste mons pietatis wurde 1463 in Orvieto errichtet.

3) S. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. Zöpfl Rechtsgeschichte.

4) Luther und Melanchthon erklärten sich gegen den Wucher, doch macht Luther schon einen Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Wucher. Calvin trat für die Zinsfreiheit ein. (Epistolae et responsa 1597).

5) §. 174. J. R. A.

6) Reichspolizei-Ordnung v. 1530. Tit. 26. §. 8.

7) R. P. O. 1548. Tit. 19. §. 6. R.P.O. 1577. Tit. 20. §. 7.

auf 5 %. Bei dieser Fixirung schloß man sich an den Durchschnittssatz der Grundrente an, welche nach und nach auf diesen Punkt herabgegangen war. Die Höhe des Zinsfußes war im Mittelalter sehr bedeutend und sehr verschieden.[1]) 1197 wurden in Mailand 15 %, 1234 in Toskana 20 %, in der Zeit von 1306 bis 1399 für ganz Ober-Italien 5 bis 20 % an Zinsen genommen. Der Rath von Florenz rief 1420 Juden in die Stadt, um die enorme Höhe der von Wechselhäusern genommenen Zinsen herabzudrücken, und zwar unter der Bedingung, daß sie nicht über 20 % beziehen sollten.

Von der Zeit an, wo die Gesetzgebung vom kanonischen Rechte sich emancipirte, griff sie auf die römische Zinsbeschränkung zurück. Unter dem Einfluß der kanonischen Rechtsanschauung gelangte jedoch die gemeinrechtliche Praxis zugleich zu verschiedenartigen Strafbestimmungen für die Ueberschreitung des fünften resp. sechsten Zinsthalers, welchen letzteren einige Particulargesetze nicht allein für nicht wucherisch, sondern selbst für klagbar erklärten. Schwere Geldbußen außer dem Kapitalverlust, Gefängnißstrafen, selbst Landesverweisung bedrohten die Wucherer. Der gemeinrechtlichen Praxis schloß sich auch die Gesetzgebung außerdeutscher Länder an.[2]) Es zeigte sich in den Strafbestimmungen, welche in den verschiedenen Ländern gegen den Wucher getroffen wurden, eine für die Unklarheit des strafrechtlichen Princips charakteristische Verschiedenheit. Einige Strafgesetzbücher halten jede Ueberschreitung der gesetzlichen Zinshöhe für strafbar und strafen dieselbe

1) Ueber die Höhe der Judenzinsen s. Neumann a. a. O. S. 320. 321. Vergl. auch Braun und Wirth, die Zinswuchergesetze. 1859.

2) S. Warnkönig, franz. Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 585; Zachariae, franz. Civilrecht, ed. Anschütz II. S. 492; Phillipps, englische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 200, 231, 299; Rau, II. S. 357 der vierten Aufl.; Roscher, I. S. 344 der zweiten Aufl.

als sogenannten einfachen Wucher, steigern aber die Strafart oder das Strafmaß, wenn der Wucher gewohnheitsmäßig, wenn er als Gewerbe betrieben oder wenn das Darlehn in verschleierter Form gegeben wird.[3]) Dagegen wird in anderen Ländern nicht der einfache, sondern nur der gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig betriebene Wucher und ferner der verkleidete oder betrügerische Wucher bestraft.[2]) Wiederum andere Strafgesetzbücher bestrafen nur den verkleideten betrügerischen Wucher.[3])

Erst im Geleite der politisch-socialen Bewegung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts finden sich Bestrebungen, die Zinsbeschränkungen und damit zugleich die Wucherstrafgesetze gänzlich zu beseitigen, und in Anerkennung und Ausübung der von der modernen Wissenschaft der Nationalökonomie entwickelten wirthschaftlichen Grundsätze schwinden die Zinsbeschränkungen in der That mehr und mehr aus den Gesetzbüchern der modernen Staaten.

Um diese vierte Periode[4]) der Geschichte der Wuchergesetze mit dem Auslande zu beginnen, so hat die Gesetzgebung in Frankreich seit dem Zusammentritt der Assemblée constituante von 1789 mehrmals gewechselt. Bis dahin galt das kanonische Zinsverbot mit Ausnahme von Handelssachen. Zur Umgehung bediente man sich namentlich der gerichtlichen Mah-

1) z. B. das österreichische Wucherpatent v. 1803, das ältere K. sächsische Gesetz von 1855, das Braunschweigische v. 1840, das Sachsen-Altenburgische von 1841, das großherzoglich Hessische v. 1841, das Nassauische von 1849.

2) Die französischen Gesetze vom 3. Sept. 1807 und 19. Dec. 1850, das hannöversche Gesetz von 1840, das preußische von 1851.

3) So z. B. das ältere baierische Gesetz von 1813, das oldenburgische von 1814, das würtembergische von 1839. Vgl. übrigens: Jaques, die Wuchergesetzgebung und das Civil- und Strafrecht, S. 34 und 35, und Berndt, die Aufhebung der Wuchergesetze, S. 28 ff.

4) Die erste Periode würde mit der Justinianischen Gesetzgebung, die zweite mit der Reformation, die dritte mit der französischen Revolution gleichzeitig abschließen.

nung, von welcher ab die erlaubten Verzugszinsen liefen. Das Decret der Constituante vom 3. Oct. 1789 erlaubte 5%, das Gesetz vom 11. April 1793 hob jede Beschränkung der Zinsstipulationen auf, indem es das Geld für eine Waare erklärte. Diese Freiheit wurde durch Gesetz vom 6. Floreal II. aufgehoben, um durch die Gesetze vom 5. Thermidor IV. und 15. Fructidor V. wiederhergestellt zu werden. Artikel 1907 des Code Napoléon beließ es hierbei; das Gesetz vom 3. April 1807 aber gestattete für gewöhnlich nur 5%, Kaufleuten 6%, und bedrohte die Ueberschreitung mit Rückersatz oder Anrechnung der zuviel gezahlten Zinsen auf das Kapital, gewohnheitsmäßigen Wucher aber mit Geldstrafen bis zur Hälfte der dargeliehenen Summe. Die Regierung glaubte der Nation diese Concession machen zu müssen, weil die öffentliche Meinung die Verarmung des Landes, welche den exceptionellen Zuständen zur Last zu legen war, der Freigebung des Zinses zuschrieb. Das Gesetz vom 19. Decbr. 1850 führt als Strafe für gewohnheitsmäßigen Wucher noch Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monaten ein. 1865 jedoch wurde eine Commission des Staatsraths eingesetzt, welche unter dem Vorsitz de Parieu's eine Enquête hielt, deren Resultat die gänzliche Freigebung des Zinsfußes unzweifelhaft werden muß, da fast ausnahmslos alle Autoritäten der einschlagenden Fächer sich für dieselbe erklärt haben.[1]) In England erlaubte zuerst Heinrich VIII. 10% Zinsen, nachdem seit Eduard dem Bekenner dieselben gänzlich verboten gewesen. Diese Grenze wurde unter Jakob II. auf 8, unter Karl II. auf 6, unter Königin Anna auf 5% verengert. In dem zweiten und dritten Regierungsjahre der Königin Victoria wurden die Zinsbeschränkungen für den Wechsel unter 12 Monaten Frist und für Darlehen über 10 Lstr. aufgehoben. Im Jahre 1855 endlich[2]) wurden alle gegen den Wucher noch bestehenden Gesetze und

1) Jaques, a. a. O. S. 40.
2) Gesetz vom 10. August 1855.

Verordnungen mit Ausnahme der für Pfandleiher erlassenen aufgehoben. Zinsfreiheit gilt ferner neuerdings in Spanien,[1]) in Italien,[2]) in Norwegen,[3]) in Schweden,[4]) in den Niederlanden,[5]) in Belgien,[6]) in der Schweiz,[7]) in Dänemark.[8]) In den Vereinigten Staaten sind die Zinsbeschränkungen mit Ausnahme einiger unbedeutenden Bestimmungen in der Particular-Gesetzgebung der Staaten unbekannt, desgleichen herrscht Zinsfreiheit neuerdings in den meisten Staaten Südamerikas: in Brasilien, Ecuador, Neu-Granada, Uruguay[9]). In Oesterreich hatte Joseph II. zuerst die gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze versucht, doch fiel dieser Fortschritt der allgemeinen Reaction gegen die Josephinische Gesetzgebung zum Opfer. Nach mehrfachen Aenderungen erfolgte endlich am 14. Dec. 1866 eine Verordnung, welche in §. 1. die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Geldarlehen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinseszins zu nehmen, außer Wirksamkeit setzt, welche aber gleichwohl in §. 3. und §. 7. einen strafbaren Wucher annimmt, der, wenn er gewerbsmäßig ist, nicht blos

1) Gesetz v. 14. Dec. 1856; den gesetzlichen Zinsfuß bestimmt alljährlich die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Staatsrath.
2) G. v. 5. Juni 1857 für Sardinien. Nach Ablauf von 5 Jahren ist sechsmonatliche Kündigung solcher Darlehen gestattet, bei denen höhere Zinsen stipulirt sind als die gesetzlichen.
3) Die Zinsfreiheit für nicht hypothecirte Darlehen mit kurzer Frist war durch ein Gesetz von 1842 ausgesprochen. Das Gesetz wurde im Jahre 1851 wieder aufgehoben, 1857 aber wieder in Kraft gesetzt.
4) Ein dem norwegischen ganz analoges Gesetz wurde am 13. Sept. 1864 erlassen.
5) G. v. 29. Decbr. 1857.
6) G. v. 5. Mai 1865.
7) Neuenburg, Code civil v. 1855, Genf, G. v. 7. Febr. 1857, Graubündten, Civilgesetz v. 1862, Basel-Stadt, G. v. 23. Mai 1864.
8) G. v. 6. April 1855: Bei hypothecirten Darlehen bedarf es für die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinses der Erlaubniß des Ministeriums.
9) Vgl. Jaques a. a. O. S. 142.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

nung, von welcher ab die erlaubten Verzugszinsen liefen. Das Decret der Constituante vom 3. Oct. 1789 erlaubte 5%, das Gesetz vom 11. April 1793 hob jede Beschränkung der Zinsstipulationen auf, indem es das Geld für eine Waare erklärte. Diese Freiheit wurde durch Gesetz vom 6. Floreal II. aufgehoben, um durch die Gesetze vom 5. Thermidor IV. und 15. Fructidor V. wiederhergestellt zu werden. Artikel 1907 des Code Napoléon beließ es hierbei; das Gesetz vom 3. April 1807 aber gestattete für gewöhnlich nur 5%, Kaufleuten 6%, und bedrohte die Ueberschreitung mit Rückersatz oder Anrechnung der zuviel gezahlten Zinsen auf das Kapital, gewohnheitsmäßigen Wucher aber mit Geldstrafen bis zur Hälfte der dargeliehenen Summe. Die Regierung glaubte der Nation diese Concession machen zu müssen, weil die öffentliche Meinung die Verarmung des Landes, welche den exceptionellen Zuständen zur Last zu legen war, der Freigebung des Zinses zuschrieb. Das Gesetz vom 19. Decbr. 1850 führt als Strafe für gewohnheitsmäßigen Wucher noch Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monaten ein. 1865 jedoch wurde eine Commission des Staatsraths eingesetzt, welche unter dem Vorsitz de Parieu's eine Enquête hielt, deren Resultat die gänzliche Freigebung des Zinsfußes unzweifelhaft werden muß, da fast ausnahmslos alle Autoritäten der einschlagenden Fächer sich für dieselbe erklärt haben.[1]) In England erlaubte zuerst Heinrich VIII. 10% Zinsen, nachdem seit Eduard dem Bekenner dieselben gänzlich verboten gewesen. Diese Grenze wurde unter Jakob II. auf 8, unter Karl II. auf 6, unter Königin Anna auf 5% verengert. In dem zweiten und dritten Regierungsjahre der Königin Victoria wurden die Zinsbeschränkungen für den Wechsel unter 12 Monaten Frist und für Darlehen über 10 Lstr. aufgehoben. Im Jahre 1855 endlich[2]) wurden alle gegen den Wucher noch bestehenden Gesetze und

1) Jaques, a. a. O. S. 40.
2) Gesetz vom 10. August 1855.

Verordnungen mit Ausnahme der für Pfandleiher erlassenen aufgehoben. Zinsfreiheit gilt ferner neuerdings in Spanien,[1]) in Italien,[2]) in Norwegen,[3]) in Schweden,[4]) in den Niederlanden,[5]) in Belgien,[6]) in der Schweiz,[7]) in Dänemark.[8]) In den Vereinigten Staaten sind die Zinsbeschränkungen mit Ausnahme einiger unbedeutenden Bestimmungen in der Particular-Gesetzgebung der Staaten unbekannt, desgleichen herrscht Zinsfreiheit neuerdings in den meisten Staaten Südamerikas: in Brasilien, Ecuador, Neu-Granada, Uruguay[9]). In Oesterreich hatte Joseph II. zuerst die gänzliche Aufhebung der Wuchergesetze versucht, doch fiel dieser Fortschritt der allgemeinen Reaction gegen die Josephinische Gesetzgebung zum Opfer. Nach mehrfachen Aenderungen erfolgte endlich am 14. Dec. 1866 eine Verordnung, welche in §. 1. die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Geldarlehen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinseszins zu nehmen, außer Wirksamkeit setzt, welche aber gleichwohl in §. 3. und §. 7. einen strafbaren Wucher annimmt, der, wenn er gewerbsmäßig ist, nicht blos

1) Gesetz v. 14. Dec. 1856; den gesetzlichen Zinsfuß bestimmt alljährlich die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Staatsrath.
2) G. v. 5. Juni 1857 für Sardinien. Nach Ablauf von 5 Jahren ist sechsmonatliche Kündigung solcher Darlehen gestattet, bei denen höhere Zinsen stipulirt sind als die gesetzlichen.
3) Die Zinsfreiheit für nicht hypothecirte Darlehen mit kurzer Frist war durch ein Gesetz von 1842 ausgesprochen. Das Gesetz wurde im Jahre 1851 wieder aufgehoben, 1857 aber wieder in Kraft gesetzt.
4) Ein dem norwegischen ganz analoges Gesetz wurde am 13. Sept. 1864 erlassen.
5) G. v. 29. Decbr. 1857.
6) G. v. 5. Mai 1865.
7) Neuenburg, Code civil v. 1855, Genf, G. v. 7. Febr. 1857, Graubündten, Civilgesetz v. 1862, Basel-Stadt, G. v. 23. Mai 1864.
8) G. v. 6. April 1855: Bei hypothecirten Darlehen bedarf es für die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinses der Erlaubniß des Ministeriums.
9) Vgl. Jaques a. a. O. S. 142.

auf Verlangen des Beschädigten, sondern sogar von Amtswegen verfolgt werden soll. In Deutschland sind die Wuchergesetze in den meisten Staaten aufgehoben, namentlich im Königreich Sachsen seit dem 25. Octbr. 1864, in Baiern seit 1861, in Würtemberg seit 1849, in Baden nach dem badischen Landrecht mit einigen Beschränkungen, in Oldenburg seit dem 18. Juni 1858,[1]) in Sachsen-Coburg seit dem 10. Febr. 1860, in Sachsen-Weimar-Eisenach seit 1858, in Bremen seit dem 27. December 1858, in Lübeck seit dem 30. Juni 1862, in Frankfurt a. M. seit dem 2. Februar 1864. In Darmstadt wurde in der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli d. J. ein von dem Abgeordneten Dümont eingebrachter, auf gänzliche Aufhebung der Zinsbeschränkungen und Wucherstrafen gerichteter Antrag mit großer Majorität angenommen. In Hamburg haben sich die Commerz-Deputation und fast sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden für die Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen. In Preußen ist nach wiederholter Suspension und Wiederherstellung der Wuchergesetze endlich im Februar 1867 wenigstens die durch Königliche Verordnung vom 12. Mai 1866 angeordnete Beseitigung der Zinstaxe für nicht hypothekarische Darlehen durch beide Häuser des Landtages zum Gesetz erhoben worden. Durch Königliche Verordnung vom 18. Mai 1867 ist dies Gesetz auch in die neuen Landestheile eingeführt.[2]) Ein Gesetzentwurf des Abgeordneten Lasker, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auch bei hypothecirten Darlehn ist von dem Abgeordnetenhause angenommen, vom Herrenhause jedoch erst in der Schlußsitzung[3]) zur Berathung gebracht. Die Debatte selbst wurde so in die Länge gezogen,

1) Zinseszins und Zinsen über den Betrag des Kapitals dürfen nicht genommen werden.

2) Schriftliche Zinsabrede ist Bedingung der Gültigkeit; bei Stipulation von mehr als 6% besteht ein dreimonatliches Kündigungsrecht; Zinseszins bleibt verboten.

3) Außerordentliche Session des Sommers 1867.

daß es zur Abstimmung nicht kommen konnte. Dieses Verfahren ist ein sicheres Anzeichen, daß bei der nächsten Gelegenheit das Gesetz auch im Herrenhause Aussicht hat, die Stimmenmehrheit zu erlangen.

Dieser geschichtliche Ueberblick über die Veränderungen des Zinsfußes und der Wuchergesetzgebung zeigt an sich, daß die Beschränkungen, welche der freien Zinsstipulation auferlegt worden sind, sich nie und nirgends dauernd behauptet haben. Indeß erst die moderne Wissenschaft der Nationalökonomie hat die Forderung der vollen Freiheit des Kapitalverkehrs aufgestellt und begründet, indem sie das Wesen der bezüglichen wirthschaftlichen Vorgänge untersuchte und die Grundsätze, auf welchen die ältere Gesetzgebung beruht, als irrthümlich nachwies, wenngleich nicht ohne Widerspruch zu finden[1]).

Zwar ist es heute unbestritten, selbst von den Gegnern der Aufhebung der Wuchergesetze, daß an der gesammten Production innerhalb jeder Wirthschaftsperiode nicht blos die gegenwärtig combinirten Leistungen der Naturkräfte und der menschlichen Arbeit betheiligt sind, sondern auch zu einem bedeutenden Theile die aus früheren Combinationen jener beiden Factoren hervorgegangenen und zu neuer Production bestimmten Güter, das Kapital, daß demnach von dem Ertrage der Production ein Theil auf das Kapital fallen müsse. Unbestritten ist es auch, daß das Geldkapital diesen Anspruch auf Entgelt nicht minder hat, als jede andere zur Production verwendbare Ansammlung von Werthen, insofern das Geld nicht blos ein an sich unfruchtbarer Maßstab von Werthen und Tauschmittel, sondern wirklicher Repräsentant von Werthen ist. Selbst die Gegner der Aufhebung der

1) Vgl. J. St. Mill, Michel Chevalier, J. B. Say, Léon Faucher (im Dictionnaire de l'économie politique.) Braun und Wirth a. a. O. Berndt a. a. O. Reichensperger gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Rizy über Zinstaxen und Wuchergesetze. Gutachten von Schaffrath und von Goldschmidt in den Verhandlungen des sechsten deutschen Juristentages.

Wuchergesetze erkennen also die Zulässigkeit des Zinses an, sie fordern aber, daß die Staatsgewalt fortfahre, ein Zinsmaximum gesetzlich festzustellen und dessen Innehaltung zu erzwingen.

Den Preis für die Benutzung des Kapitals in jedem einzelnen Falle in geeigneter Weise festzustellen, ist der Gesetzgeber weder berufen, noch im Stande. In die Freiheit der Verträge einzugreifen ist er nur berufen, soweit das öffentliche Wohl es unumgänglich erfordert. Die Einmischung des Staates in jeden einzelnen Darlehnsvertrag wird aber von keiner Seite mehr gefordert. Es ist auch unmöglich, die Höhe jeder Zinsstipulation durch eine allgemeine Regel richtig im Voraus zu bemessen; denn diese Höhe ist aus natürlichen Gründen in verschiedenen Fällen eine sehr verschiedene und zwar setzt sie sich nach folgenden Momenten zusammen.

Ohne den Anreiz eines Gewinnes würde sich der Besitzer eines Kapitals nicht dazu verstehen, seine Ersparnisse einem Anderen zur Benutzung darzuleihen, statt sie selbst zu benutzen. Es ist schwer zu bestimmen, welches Minimum des Gewinnes noch zur Ansammlung von Kapitalien zum Zweck des Ausleihens anreizen kann. (Das Darleihen ohne Zins als Liebesdienst ist nicht mit in Betracht zu ziehen, wenn es sich um die Erklärung wirthschaftlicher Vorgänge handelt.) Jener *Gewinn* ist das wesentlichste Element, welches im Zins enthalten ist; hierauf allein würde sich die Zinsstipulation beschränken, sofern die Zinsleistung sowie die Rückzahlung des Kapitales absolut sicher gestellt wäre. Die Höhe dieses Gewinnes würde dann nur noch von dem weiter unten zu erörternden Gesetz der Concurrenz abhängig sein. Der Darlehnsgeber würde höchstens für seine Bemühung beim Ausleihen des Kapitals, Berechnen und Einziehen der Zinsen, Kündigung und Eintreiben des Kapitals einen *Kostensatz* beanspruchen können, der namentlich beim Ausleihen kleiner Summen den Zinsfuß merklich steigern dürfte. Sobald aber irgend ein Grad von Gefahr des Verlustes vom Gläubiger mit getragen werden soll, hat er einen gerechten Anspruch auf eine

Vergütung, welche, da sie ebenso wie der Gewinn nach dem Verhältniß der Zeit und der Summe des Darlehn's wächst, in den Zins eingerechnet wird. Diese Vergütung bezeichnet man gewöhnlich mit dem Namen „*Assecuranzprämie*." Die Gefahr ist eine geringere bei Hinterlegung von Faustpfändern und Hypotheken, sie ist eine größere bei rein persönlichem Credit. Sie kann durch den Zweck vergrößert werden, für welchen das Darlehn entnommen wird; bei gewagten Unternehmungen (Bodmereivertrag) ist sie größer, als bei gewöhnlichem regelmäßigem Geschäftsbetrieb; bei der Hingabe zu unproductivem Verbrauch ist sie meist größer, als bei productiven Unternehmungen. Die Gefahr kann endlich auch in äußeren Umständen liegen, unter denen der Darlehnsvertrag abgeschlossen wird und die sich der Willkür der Contrahenten entziehen, wie z. B. politische Unruhen, Krieg, Mangelhaftigkeit der Staatsverfassung oder der Justiz. Bei dem beständigen Wechsel der Werthverhältnisse wird auch ein *Aequivalent für die mögliche Werthänderung* des Geldes zur Zeit der Rückzahlung des Kapitals angesetzt werden können.

Es wirkt aber bei jeder Zinsstipulation nun auch noch das bereits angedeutete Gesetz der *Concurrenz* mit. Je nach dem Verhältniß, in welchem die Menge der in einem Lande zur Production disponibeln Kapitalien zur Menge der gesuchten Kapitalien steht, wird der durchschnittliche Zinsfuß steigen oder fallen. Dasselbe Gesetz wird sich innerhalb der verschiedenen Abstufungen des Personal- und Realcredits geltend machen.

In Ländern, wo die Menge des Kapitals im Verhältniß zu den sich darbietenden Erwerbsgelegenheiten unzureichend erscheint, muß und kann der Zins schon wegen des in der Regel sehr bedeutenden Unternehmergewinns hoch sein. Dies Verhältniß findet sich ebensowohl in rasch aufblühenden Staaten, (in denen die Bevölkerung schneller wächst, als die wenn-

gleich beträchtliche Kapitalsansammlung),[1]) wie in Staaten von mangelhafter wirthschaftlicher Entwickelung, (in denen es an Betriebsamkeit und Sparsinn fehlt.)[2]) Der Zins wird dagegen niedrig sein in den Ländern von großer Wohlhabenheit, wo das Kapital in langjährigem Fortschritt schneller zugenommen hat, als die Menschenmenge.[3]) Innerhalb desselben Landes wird dann der Preis der gesicherten Darlehne im Verhältniß zu dem Preise der weniger oder gar nicht gedeckten Darlehne steigen oder fallen, je nachdem der Bruchtheil von Kapitalien, welche bei größerer Sicherheit mit einem geringeren oder nur mit dem höheren Zins sich begnügen wollen, den Bedürfnissen der Landwirthschaft und der übrigen darlehnssuchenden Classen genügt oder nicht genügt. Viele von denjenigen Gründen, welche für die Höhe der Zinsstipulation an sich als maßgebend bezeichnet wurden, wirken noch ein zweites Mal mittelbar in einzelnen Fällen mit, indem sie auf die Concurrenz außerdem Einfluß nehmen, wie z. B. politische oder Handelskrisen.

Dies sind die natürlichen Momente, nach denen in Ländern, wo keine Zinsschranken existiren, der Zinsfuß sich regelt. In denjenigen Ländern, in welchen Wuchergesetze bestehen, ja selbst in Zeiten, in welchen das Zinsennehmen gänzlich verboten war, hat der Verkehr nothgedrungen diesen Gesetzen folgen müssen, indem er zur Umgehung des Verbotes neue Geschäftsformen schuf. Nichtsdestoweniger ist anzuerkennen, daß die Existenz der Wuchergesetze einen merklichen Einfluß auf die wirthschaftliche Entwickelung im Allgemeinen und auf die Höhe der Zinsstipulation in gewissen Fällen übt. Die Vertheidiger der Wuchergesetze behaupten, daß er ein günstiger und unentbehrlicher sei. Die Feststellung eines Zinsmaximums soll einen niederen Zinsfuß sichern, und es soll

1) Nordamerikanische und südamerikanische Freistaaten.
2) Orientalische Länder.
3) Holland, England.

dadurch die wucherische Ausbeutung von Noth, Unerfahrenheit und Leichtsinn gehindert werden.

Was das Erstere betrifft, so soll durch die Festsetzung einer legalen Zinsenhöhe den soliden Unternehmern und unter diesen vornehmlich der wichtigen Classe der Grundbesitzer billiges Kapital gesichert sein, bei Aufhebung der Wuchergesetze soll dagegen Gefahr drohen, daß der Kapitalisten sich eine übermäßige Gewinnsucht bemächtigen werde, die den soliden Unternehmungen das Kapital entziehen und es zum allgemeinen Schaden den Schwindlern, Projectenmachern und Verschwendern zuwenden werde. Sie berufen sich auf Adam Smith, der in der That in seinen Untersuchungen II Cap. 4 einen gesetzmäßigen Zinsfuß, der etwas über den Preis von Darlehen bei unzweifelhafter Sicherheit sich erhebe, für angemessen hält und die Vermuthung ausspricht, wenn die Gesetze den Zinsfuß auf 8 oder 10% gesetzt hätten, statt auf 5%, so würden die Kapitalien nur an solche Leute ausgeliehen werden, die so hohe Zinsen würden geben wollen, nämlich an Verschwender und Projectenmacher. Auch Adam Smith hat manchen Irrthum begangen, er vergißt hier, daß er kurz vorher selbst von den verschiedenen Zinsstipulationen gesprochen, welche je nach der Sicherheit zu 3, 4, 4½% bemessen würden. Wäre seine Annahme richtig, warum wenden sich jene Kapitalien nicht sofort wenigstens den Unternehmern zu, die 5% Zinsen bieten? Er vergißt auch, daß Verschwender und Projectenmacher auch unter der Herrschaft der Wuchergesetze Kapitalien, mitunter in Masse, gefunden haben, wie z. B. bei den Law'schen Finanzoperationen, den bubbles, dem holländischen Tulpenhandel,[1]) daß leichtsinnige Speculation also nur durch den eignen Schaden klug gemacht werden kann. Die günstigen Erfahrungen, welche man mit der Zinsfreiheit seit 10 Jahren und länger in England, Holland, Belgien, Italien und in vielen deutschen Mittel- und Kleinstaaten ge-

1) Vgl. Wirth, Geschichte der Handelskrisen.

macht hat,[1]) widerlegen bündig die Behauptung von Adam Smith und derer, die ihn hier citiren. Uebrigens ist ein gewisser Grad von Wahrheit in jener Stelle dennoch enthalten; denn Ad. Smidt spricht von einem gesetzlichen Zins von 10%. Einigen Einfluß auf die Zinsstipulation hat aber auch die Gewohnheit und nicht minder die Rücksicht auf den gesetzlichen Zins;[2]) eine so hohe Zinsgrenze würde einige Gefahr mit sich führen, daß die Kapitalisten den hohen Zinsfuß für den üblichen ansähen und ihre Zinsforderung demselben zu nähern suchten. Die gänzliche Aufhebung der Zinsbeschränkung, welche eine dergleichen Irreleitung nicht involvirt, faßt A. Smith gar nicht in's Auge. Reichensperger (a. a. O. S. 22) beruft sich nun aber zum Beweise, daß die Smith'sche Annahme die Wahrheit getroffen, auf die Erfahrungen, welche bei der zeitweiligen Aufhebung der Wuchergesetze nach 1787 in Oesterreich und unter dem Napoleonischen Kaiserreich bis 1807 in Frankreich gemacht seien, und die zur Restitution der Zinsbeschränkungen veranlaßt hätten, gerade so wie neuerdings in Norwegen, wo die 1842 beseitigten Zinsschranken 1851 wieder hätten aufgerichtet werden müssen. Die Beweise, welche R. anführt, sind nicht zutreffend. Ist man in Ländern von ungünstiger wirthschaftlicher Lage und zu besonders ungünstiger Zeit mit der Aufhebung der Wuchergesetze vorgegangen (nicht blos der Theorie zur Liebe, sondern auch um Kapital heranzuziehen), so ist es nicht zu verwundern, daß Klagen über hohe Zinsforderungen laut wurden. Wenn diese Klagen vorher nicht so vernehmlich waren, so geht dies offenbar daraus hervor, daß die als wucherlich bezeichneten

1) Nach amtlichen Mittheilungen der Regierungen. S. Jaques a. a. O. Der Zinsfuß der hypothekarisch gesicherten Darlehn ist in Würtemberg von 1849 d. h. seit Aufhebung der Wuchergesetze bis 1865 um 1–1½% gesunken.

2) Enquête sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent. Paris 1865 I. 175 sq.

Leihverträge die öffentliche Discussion vermieden. Es ist nicht nachgewiesen, daß vor der Aufhebung oder nach der Restitution der Wuchergesetze das Kapital billiger gewesen sei. Uebrigens war in Frankreich zwar die vertragsmäßige Festsetzung des Zinssatzes thatsächlich freigelassen, insofern die Ueberschreitung eines Zinsmaximums im Code nicht mit Strafe bedroht war, indeß die Gerichtspraxis sah die Ueberschreitung der 1789 festgesetzten 5% als verboten an und erachtete entgegenstehende Verträge für null und nichtig.[1]) Auch in Oesterreich waren nur die Wucherstrafen aufgehoben, die Zinstaxe nicht beseitigt. In Norwegen endlich hat man schon 1857 die Zinsfreiheit wiederhergestellt, und die Regierung hat sich veranlaßt gesehen, 1864 in Schweden dasselbe Gesetz einzuführen. Die Folgen können also unmöglich so traurige gewesen sein, wie R. behauptet, als hätte ein übermäßiges Wachsthum des Zinssatzes und der Speculation zum Verderb der Sitten und zur Untergrabung der Grundlagen des Eigenthums, namentlich der Landwirthschaft geführt.[2])

Die Wuchergesetze vermögen nicht allein nicht den Zinsfuß niedrig zu erhalten, sofern sie überhaupt wirksam sind, sondern sie führen nothwendig zur Vertheuerung des Kapitals und zwar gerade für diejenigen Classen von Darlehnssuchern, zu deren Schutz sie zumeist dienen sollen.

Unwirksam erweisen sie sich für einen großen Theil des Kapitals dadurch, daß es durch die Aufsuchung anderer Formen des Contractes die bessere Verwerthung zu finden weiß, wenn die natürlichen Gesetze der Zinsenhöhe die bessere Verwerthung bei der dem Kapitalisten genügenden Sicherheit zulassen. Diesen Weg wußte das Kapital, wie dargethan, auch in früheren Zeiten schon zu finden. Heute aber ist nicht

1) Rizy a. a. O. Verhdlg. des preuß. Abg.-Hauses v. 18. Sept. 1866. S. 391. R. C. Eck.

2) Ueber die angebliche Gefahr für den Grundbesitz ergeht sich ausführlicher Berndt a. a. O. S. 78—94.

nur durch die Verallgemeinerung des Wechselverkehrs in Deutschland, außerdem durch die Einführung des Handelsgesetzbuchs, der Weg um das Wucherverbot herum ein breiter und bequemer geworden, es ist auch durch die große Zahl von productiven Unternehmungen und von Staatsanleihen, die hohe Zinsen bei möglichst großer Sicherheit versprechen, und durch die innige Verbindung der einzelnen Plätze zu einem großen Geldmarkte dem Kapital die mannigfaltigste Gelegenheit geboten, reichlichen Entgelt zu suchen. Durch die gesetzliche Beschränkung des Zinsenmaßes wird der heimischen wirthschaftlichen Thätigkeit der Kapitalszufluß beschränkt; wer selbst den Schein wucherischen Vergehens vermeiden will, legt heute sein Geld in Eisenbahnactien oder Staatsanleihen an. Die Kapitalansammlung wird somit zum Schaden der Entwickelung des Heimathlandes nach dem Auslande geführt und die Concurrenz der Kapitalien auf dem heimischen Geldmarkte gemindert.

Eine noch bedeutendere und schädlichere Erhöhung des Zinsfußes führt aber die Zinsbeschränkung für die bedrängten Darlehnssucher herbei. Für die Zeiten der Handelskrisen hat man mit bestem Erfolge die Suspension der Wuchergesetze wiederholentlich versucht und ist dadurch dem bedrängten Handelsstande zu Hülfe gekommen. In gewöhnlichen Zeiten aber giebt es immer eine große Classe von Darlehnssuchern, welche, um ihren Credit nicht zu untergraben oder weil sie nur geringe persönliche Sicherheit bieten, vom großen Geldmarkte ausgeschlossen und auf eine kleine Zahl von Personen angewiesen sind.[1]) Die Classe von Personen,

1) Auf diesem Punkte allein ist zuzugeben, daß das Kapital eine Art von Monopol ausübe, nicht aber kann bei der heutigen Ausbildung des Creditwesens von einem solchen Monopol so allgemein gesprochen werden, wie R. es thut. S. 59 l. c. Damit erledigt sich auch die übrigens auf falschen Voraussetzungen beruhende Anforderung an den Staat, daß er als Schöpfer des Geldes die Uebermacht des gedachten Monopols durch Zinsbeschränkungen zu brechen habe.

welche sich mit dem Ausleihen von Kapitalien für solche Fälle befassen, sind gerade die gewerbsmäßigen Wucherer, gewissenlose Menschen, die kein Bedenken tragen, die bedrängte Lage ihrer Schuldner zu benutzen, um sich von ihnen höhere Zinsen versprechen zu lassen, als ihnen je für die ihnen erwachsenden Kosten und Gefahr nebst Kapitalsvergütung zugebilligt werden könnte. Obwohl gerade diese Personen erfahrungsmäßig in der Regel den Wucherstrafen nicht verfallen, weil sie es verstehen, das Geschäft in straflose Formen zu kleiden, so rechnen sie sich doch zu dem ohnedies hohen Zins noch eine Prämie für die Gefahr der Bestrafung, und selbst nach den Regeln vom Arbeitslohn eine Belohnung für die Verachtung, der sie sich in den Augen der Welt aussetzen.[1]) Die Wuchergesetze vertheuern also der am meisten schutzbedürftigen Classe von Darlehnssuchern, zu denen namentlich auch die kleinen Grundbesitzer und Handwerker gehören, das ohnehin für sie theure Kapital.

Die Gesetzgebung kann ihnen allerdings zu Hülfe kommen, aber nicht durch Festhaltung, sondern zunächst durch Aufhebung der Zinsbeschränkungen, demnächst durch Förderung aller derjenigen Elemente der Volkswirthschaft, welche eine reiche Production begünstigen, wie Handel und Wissenschaft, welche der Ansammlung von Kapitalien dienen, wie das Bank- und Sparcassenwesen, durch Verbesserung der Justizverfassung, (z. B. in Preußen vor Allem der Hypothekengesetzgebung, die die Anlegung von Kapitalien in Grundbesitz durch die Unbequemlichkeit und Kostspieligkeit der Uebertragung erschwert,) endlich durch Freigebung der Association nach allen Richtungen, namentlich des Genossenschaftswesens, das allein dem besitzlosen Handwerker den seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Credit zum angemessenen Preise zu schaffen vermag.

Indeß nicht nur die Noth, auch die Unerfahrenheit und der Leichtsinn werden von Wucherern ausgebeutet, und auch

1) Braun und Wirth a. a. O. S. 86 ff.

hier bedrohen die Wuchergesetze die Ueberschreitung des Zinsmaximums. Soll derartiger Wucher in Zukunft straflos sein, da doch die öffentliche Verachtung den Wucherer treffe? — so fragen die Gegner der Zinsfreiheit. Hier ist zunächst zu wiederholen, daß die gewerbsmäßigen Wucherer sich der Strafe zu entziehen wissen, und daß die öffentliche Verachtung ihnen auch nie entgehen wird, so wenig als die Strafe des Betrugs, wenn sie durch betrügerische Handlungen unwissenden oder unerfahrenen Schuldnern die wahre Höhe des Zinses verborgen haben. Die Unwissenheit und Beschränktheit sind durch die Wuchergesetze nicht vor Schaden zu bewahren. Es braucht nicht gerade gebilligt zu werden, wenn man einfach darauf hingewiesen hat, die Unwissenden sollten durch Schaden klug werden, vielmehr ist es wiederum Aufgabe des Staates, den Ursprung des Uebels, die Unwissenheit selbst, durch Verbesserung des Volksunterrichts immer mehr zu beseitigen. Was endlich die Anleihen betrifft, welche von Verschwendern zu Wucherzinsen gemacht werden, so kann doch nicht die Absicht der Vertheidiger der Zinstaxen und Wucherstrafen sein, den Verschwendern billiges Kapital zu verschaffen. Könnte ihnen aber selbst der Darlehnsmarkt gänzlich verschlossen werden, so würde der Staat sie nicht verhindern können, auf andere Weise, wie z. B. durch Verkauf ihres Vermögens zu Schlauderpreisen, sich zu ruiniren, so lange ihnen nicht im ordentlichen Wege die Dispositionsfähigkeit überhaupt abgeschnitten ist.

Dies wären die Hauptgründe, welche vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus für die Abschaffung der Wuchergesetze geltend zu machen sind.

Die Heftigkeit, mit welcher die Polemik Seitens der Gegner der Aufhebung geführt wird, die Uebertreibungen, deren sie sich schuldig machen, wie z. B. Reichensperger, wenn er die Freigebung des Zinsfußes mit der Freigebung des Giftverkaufs vergleicht,[1]) oder behauptet, in der Regel

1) S. 68 a. a. O.

sei die Lage des Geldbedürftigen nicht blos so schlimm, wie die eines Ertrinkenden, dem ein am Ufer Stehender das rettende Seil nur unter der Bedingung einer enormen Bezahlung zuwerfen will (dies Gleichniß hatte ein französischer Deputirter 1850 gebraucht), sondern noch bei weitem schlimmer,[*]) weil ihn die Gerichte nicht von der Verpflichtung befreien könnten, oder: durch Anerkennung der Freiheit der Zinsstipulation in Form der sogenannten Assecuranzprämie höre der Darlehnsvertrag auf, ein normaler und realer Contract des Civilrechts zu sein; er sei dann ein wirklich aleatorisches Geschäft geworden, wie der Assecuranzvertrag überhaupt, wie die Lebensversicherung, wie das Spiel und die Wette,[2]) — dergleichen Uebertreibungen bedürfen einer besonderen Widerlegung nicht, sie waren nur als Beweis der Schwäche der gegnerischen Beweisführung anzuführen.

Im Anschluß an die letzte Behauptung wirft R. auch das Bedenken auf: Welchen Zinssatz werden die Vormünder und Vertreter von Corporationen zu stipuliren und unter eigener Verantwortlichkeit zu repräsentiren haben? (sc. nach Aufhebung der Wuchergesetze). Hier ist wohl die Bemerkung am Orte, daß auch nach Aufhebung der Zinsbeschränkungen ein gesetzlicher Zinsfuß für die Fälle, wo keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, beibehalten werden muß. Sei es nun, daß seine Fixirung, wie in Spanien, jährlich durch die oberste Justizbehörde, oder auf dem Wege des Gesetzes stattfinde, so wird man sich doch jedenfalls nach dem Preise sicherer hypothekarischer Darlehen richten, zu diesem 1 bis 2% hinzufügend. Ein Anhaltepunkt für den Preis sicher und solid angelegter Kapitalien wird schon damit gegeben sein.

Von den Vertheidigern der Zinstaxen ist wiederholentlich verlangt worden, für den Fall der Aufhebung müsse allmälig vorgegangen werden, und es seien Vorsichtsmaßregeln

1) S. 62 a. a. O.
2) S. 40 a. a. O.

zu treffen. Positive Vorschläge sind mit Ausnahme der Forderung der Hypothekenbanken und des verbesserten Volksunterrichts, welcher sich auch Gegner der Wuchergesetze angeschlossen haben, in dieser Beziehung nur von Rau gemacht worden.[1]) Derselbe schlägt eine Erhöhung des Zinsfußes vor, er geräth damit aber in Widerspruch mit den Gründen, die er selbst für die Bedenklichkeit jeder Zinstaxe giebt[2]) und welche in aller Kürze fast alle Haupteinwände gegen die Aufstellung von Zinsbeschränkungen enthalten. Sie lauten:

„Wenn der erlaubte Zinsfuß nur so hoch ist, als ihn das Mitwerben bei guter Pfandsicherheit regelt, so können alle diejenigen Borgelustigen, welche keine Hypothek oder kein Faustpfand anzubieten haben, ohne Verletzung des Gesetzes keine Anleihe erlangen."

„Für die verschiedenen Grade der Gefahr verschiedene erlaubte Zinssätze aufzustellen, ist nicht thunlich, weil jene nicht hinreichend genau bezeichnet werden können. Wollte man den zulässigen Zins so hoch setzen, daß derselbe für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, so wäre dies für die meisten Fälle von Darlehen ganz unnütz."

Gewichtige Gründe der Politik, der Rechtslehre und der Moral unterstützen die von der Volkswirthschaftslehre geltend zu machenden Momente. Sie hier anzuführen, lag außerhalb des Planes dieser Abhandlung.

---

1) Rau, Politische Oekonomie Bd. II. §. 323. 4.

2) Rau a. a. O. II. §. 320.

END OF
TITLE